

Thomas Hoeren

Von *Judge Judy* zum Beck-Blog:
Die Rechtswissenschaft der Berliner Republik
im medialen Wandel¹

- I. Einführung
- II. Die Außendarstellung der Rechtswissenschaft in der medialen Öffentlichkeit
 - a. Klassische Medien und die Rechtswissenschaft
 - b. Rechtsrubriken in den Tageszeitungen
 - c. Die Gerichtsreportage
 - d. Anwaltsmarketing
 - e. Die Pressearbeit der Justiz
 - f. Neue Medien und Rechtswissenschaft
- III. Die Binnenperspektive/Der Input
 - a. Umorientierung in der Lehre: E-Learning
 - b. Der Umgang mit Medien und das Urheberrecht
 - c. Juristische Lehre und § 52a UrhG
 - d. Das Ende der Rechtsinformatik
 - e. Open Access
 - f. Und zum Schluss: Google und die juristische Wissensgesellschaft
- IV. Fazit und Ausblick
Bibliographie

I. Einführung

Das mir vorgegebene Thema dieses Beitrags macht mich nervös. Was ist wohl im Titel genau mit Rechtswissenschaft gemeint? Worauf genau bezieht sich der Begriff Berliner Republik? Und was ist der mediale Wandel?

Die Irritationen des Themas werden dadurch verkompliziert,

¹ Der folgende Text gibt den erweiterten Vortragstext wieder. Fußnotenbelege beschränken sich auf das zum Verständnis des Textes Notwendige.

dass der Umgang der Rechtswissenschaft mit Medien ein wenig erforschtes Gebiet ist,² zu dem insbesondere kaum empirische Daten vorliegen. Die vorliegenden Beobachtungen sind daher fragmentarisch und notwendigerweise auch subjektiv. Sie erheben insbesondere nicht den Anspruch, mediale Trends der letzten 30 Jahre korrekt und vollständig wiederzugeben; es geht eher um ein patchworkartiges Ensemble von Fragmenten. Unterschieden wird dabei zwischen der Außendarstellung der Rechtswissenschaft (Output) und der Binnenperspektive (Input).

II. Die Außendarstellung der Rechtswissenschaft
in der medialen Öffentlichkeit

Seit den 1980er Jahren hat sich die Darstellung der Rechtswissenschaft in der nichtjuristischen Öffentlichkeit nachhaltig verändert, sowohl was die Wahrnehmung in den klassischen Print- und Fernsehmedien wie auch in den damals neuen Medien (Internet & Co.) angeht.

a. Klassische Medien und die Rechtswissenschaft

Bis in die 1980er Jahre hinein verfügte die Rechtswissenschaft meines Erachtens über kein Konzept im Umgang mit klassischen Medien. Der Auftritt von juristischen Experten in den klassischen Medien galt als verpönt oder beschränkte sich auf die gelegentliche Rezitation juristischer Fachtipps in Tageszeitungen. Sendungen wie »Wie würden Sie entscheiden?« mit Hans Brox wurden fachlich als Irrläufer wahrgenommen;³ erst im Nachhinein wurde Brox wegen der geschickten Aufbereitung komplexer juristischer Fälle in der genannten Sendung gelobt. Juraprofessoren (Juraprofessorinnen gab es kaum) wurden bei einem Gang in die mediale Öffentlichkeit eher kritisch bäugt. Dies sollte sich nach 1989 fundamental ändern. Auch wenn immer noch Ressentiments gegenüber einer medialen Beteiligung der Rechtswissenschaft bestehen, sah man

² Erste Ansätze finden sich vor allem bei Visman, *Medien der Rechtsprechung*, S. 184 ff.

³ Diese Information verdankt sich persönlichen Berichten von Hans Brox, den der Verfasser noch zu Studentenzeiten kennen und schätzen gelernt hat.

in den letzten Jahrzehnten immer mehr juristische Experten im Fernsehen und in den Printmedien.⁴ Gerade Anwälte wurden und werden als »Experten« einbezogen und mit gelegentlichen Statements in der Diskussion von Alltagsthemen mit juristischem Bezug zitiert.

Auffällig ist, dass im deutschen Privatfernsehen Justizsendungen existieren, bei denen allerdings mehr und mehr fiktive Gerichtsverhandlungen konstruiert werden, die mehr an Dramaturgie als an Authentizität orientiert sind (Alexander Hold und Barbara Salesch).⁵ Eine Aufbereitung juristischer Fälle findet kaum mehr statt, gilt wohl auch als eher wenig breitenwirksam.⁶ Ein wichtiger Grund für die nach 1989 stark zunehmende Zahl von Gerichtssendungen dürfte der mit der Privatisierung des Fernsehens einhergehende Hang gespielt haben, US-amerikanische Fernsehformate zu übernehmen. So waren die ersten Gerichtssendungen fast identische Kopien berühmter amerikanischer Gerichtssendungen wie zum Beispiel *Judge Judy*.⁷

Juristische Fachsendungen verschwanden demgegenüber von der Mattscheibe. An deren Stelle traten ab den 1980ern zunehmend Magazin-Formate wie *Panorama* (ARD), *Frontal 21* (ZDF) oder *Akte* (SAT.1). Auf plakative Weise wurden diese Formate ergänzt durch Sendungen wie *Christopher Posch. Ich kämpfe für Ihr Recht!* (RTL). Unter Leitung des Moderators Geert Müller-Gerbes entstanden ab 1995 Konzepte wie *Wir kämpfen für Sie* oder die Nachfolgesendung *Schluss mit lustig*, in denen sich ein Fernsehteam für unschuldig in Not geratene Menschen engagierte. Seit Mai 2013 beteiligen sich Juristen unter dem Titel *Im Namen der Gerechtigkeit – Wir kämpfen für Sie* an der Aufklärung rechtlicher Notfälle (SAT.1).

Bei Talkshows sind Juristen, insbesondere Juraprofessoren,

4 Peter Robson, Guy Osborn, Steve Greenfield, »The Impact of Film and Television«.

5 Zu der vielfältigen Literatur aus der Medienwissenschaft zu Gerichtssendungen siehe v. a. Ernst, »Medien, Justiz und Rechtswirklichkeit«. Ferner Thym, *Kultivierung durch Gerichtssendungen*; Machura, »Fernsehgerichtssendungen«; Brauer, »Gerichtssendungen als Hybridgenre«; Machura, »Ansehensverlust der Justiz?«.

6 Zu den Auswirkungen von Gerichtssendungen auf die Wahrnehmung von Schülern siehe Machura/Kammertöns, »Recht im Schulunterricht«.

7 Dazu van der Houwen, »Negotiating disputes and achieving judgments on Judge Judy«; Kohm, »The People's Law versus Judge Judy Justice«.

kaum gefragt,⁸ selbst hochkomplexe rechtspolitische oder verfassungspolitische Themen werden dort ohne professorale Beteiligung diskutiert. Juristische Experten sind daher eher in Bildungskanälen wie BR-Alpha/ARD-Alpha zu sehen.⁹ In die »normalen« Kanäle verirren sich solche Experten allenfalls in kurzen O-Tönen im Rahmen der Nachrichtensendungen. Belustigt reagierte die Öffentlichkeit, als ein Professor sich mit römisch-rechtlichen Fragestellungen in die Spielshow *Wer wird Millionär?* einmischte (so geschehen bei Maximilian Herberger und seiner Intervention über die Rolle des Tribuns).¹⁰ Offensichtlich unterscheidet sich hier die Bedeutung universitärer Rechtsforschung von der Rolle in den USA, wo sich Professoren die Möglichkeit erobert haben, in der medialen Öffentlichkeit aufzutauchen.

b. Rechtsrubriken in den Tageszeitungen

Verändert hat sich auch die Präsentation juristischer Fragestellungen in den Printmedien. In den Zeiten der Bonner Republik war das Thema »Recht« allenfalls in kleinen Rubriken für den Alltag verankert. Parallel dazu erwarb man pro Haushalt einen voluminösen Rechtsratgeber, der meist ungelesen in den Wohnzimmern der Nachkriegszeit verstaubte.¹¹ Das änderte sich mit der Berliner Republik. Die Rubriken in den Tageszeitungen wurden breiter – auch bedingt durch die zunehmende Fokussierung auf den Online-Bereich, wo der Platz nicht so kostbar ist wie im Print. Die *FAZ*

8 So auch das Ergebnis der Analyse von Klomfuß, »Konflikte in politischen Talkshows«. Anders ist die Lage in den USA, siehe Feldman, »The transformation of an academic discipline«.

9 Siehe etwa die Sendung mit Udo di Fabio im März 2014, (<http://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/alpha-forum/udo-di-fabio-sendung-100.html>), letzter Zugriff 22.02.2017.

10 Focus Online, »Wer wird Millionär?«; siehe den letzten einer Reihe von offenen Briefen vom 20.05.2013 (http://www.focus.de/kultur/kino_tv/tid-31303/tribunen-streit-jetzt-ist-jauch-dran-professor-herberger-wendet-sich-an-guenther-jauch-herbergers-brief-an-guenther-jauch_aid_994618.html), letzter Zugriff am 11.09.2017.

11 Dabei handelte es sich im Grunde um zwei Monographien, den vom Bertelsmann-Club vertriebenen *Praktischen Rechtsberater* von Theo Zimmermann (vertrieben seit 1958 in vielen Auflagen) und den vom ADAC vertriebenen Ratgeber *Recht und Gesetz* (Stuttgart, Das Beste GmbH, seit 1975 in vielen Auflagen).

stach zum Beispiel mit gleich zwei Rubriken heraus (»Staat und Recht« und »Recht und Steuern«), aber ähnliche Rubriken fanden sich auch in anderen Zeitungen (zum Beispiel »Geld und Recht« in der *AZ*). Allerdings zeigen Studien, dass sich die Wahrnehmung von Recht in den Tageszeitungen sehr stark auf die Sparte Kriminalität/Strafrecht beschränkt.¹²

Anders ist heute auch der Zugriff von Privathaushalten auf Rechtsratgeber. Inzwischen sind zahlreiche entsprechende Bücher erschienen, und im Übrigen steigt die Zahl der Webseiten im Netz, die kostenlose juristische Ratschläge anbieten. Meist stammen diese Seiten von Anwaltskanzleien, die einen solchen Infodienst als Teil ihrer Mandantenakquise betreiben. Aber auch die juristischen Verlage selbst bieten Kurzinfos zum Einstieg in den Erwerb entsprechender Verlagsprodukte.¹³

c. Die Gerichtsreportage

Ein Klassiker juristischer Außendarstellung ist die Gerichtsreportage. Bedingt durch den Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit, war es einfach, über professionelle Journalisten Berichte über Justizverfahren (vornehmlich strafrechtlicher Art) einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In den 1920er Jahren begann die Blütezeit dieses Genres (zum Beispiel mit renommierten Autoren wie »Sling«).¹⁴ Nach den legendären Zeiten von Kurt Tucholsky kam es nach 1945 zu einer Renaissance, mit berühmten Autoren wie Gerhard Mauz (ab 1964 im *Spiegel*) oder Gisela Friedrichsen (ebenfalls *Spiegel*). Viele Tageszeitungen und Fernsehsender leisteten sich einen professionellen Justizreporter.

Heutzutage sind solche Reporter eine aussterbende Spezies. Mit dem Niedergang der Printmedien ist auch das Gefühl dafür verloren gegangen, dass man sich die zum Teil viel Zeit kostenden Gerichtsberichte leisten sollte. An Bedeutung verloren hat der alte Satz von Émile Durkheim, wonach das Reden (und Lesen) über

¹² Hasebrink, »Alles was Recht ist«, S. 282 ff.

¹³ Bedauerlich ist, dass die Studien von Ulrich Noack u. a. zur Qualität der Online-Verlagsprodukte seit 2006 nicht fortgeführt wurden; siehe Noack u. a., *Die großen Fünf*.

¹⁴ Siemen, *Gerichtsreportage*; vgl. nun auch die neue Rubrik mit Berichten aus dem Gerichtssaal in der *FAS*.

Kriminalität zur Bestätigung und Wiederherstellung, aber auch zur notwendigen Revision und Anpassung gesellschaftlicher Normen und Werte beitrage. Erschwerend hinzu kam das Problem, dass sich die deutsche Justiz – anders als die amerikanische – einer Öffnung für das Fernsehen verweigerte.¹⁵ Hinzugekommen ist dafür die Berichterstattung via Internet, die zum Teil seltsame Blüten treibt. Als Beispiel sei hier nur auf buskeismus.de hingewiesen, eine Webseite des Hamburger Physikers Rolf Schälke.¹⁶ Schälke und sein Team sitzen seit Jahren in den Gerichtssälen und protokollieren den Ablauf einzelner Verhandlungen. Die Auswirkungen eines solch ungewöhnlichen Projekts etwa auf die Kommunikationskultur in Gerichtsverfahren sind noch nicht untersucht.

d. Anwaltsmarketing

Das Leitbild des Anwalts verändert sich grundlegend in der Berliner Republik. War zuvor Marketing kein Thema, nahm mit der Wiedervereinigung der Druck auch auf die Anwaltschaft zu, sich zu präsentieren. Das klassische Standesrecht bröckelte und ging, was die Grenzen des anwaltlichen Marketings angeht, geradezu unter. Hinzu kam die hohe Zahl von Anwälten. Eine Flut an Kanzleifusionen und -expansionen nach US-amerikanischem Vorbild schloss schließlich auch die verstärkte Inanspruchnahme verbesserter Marketingformen ein.¹⁷

e. Die Pressearbeit der Justiz

Der Justiz fiel es oft schwer, sich vom Leitbild der lästigen Öffentlichkeit zu befreien,¹⁸ obwohl eine Hauptfunktion der Rechtsprechung gerade darin besteht, diese Öffentlichkeit im Namen des

¹⁵ BVerfG, Urt. v. 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95; dazu Kirchberg, »Fernsehberichterstattung aus dem Gerichtssaal?«, Allgemein von Coelln, *Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt*.

¹⁶ (<http://www.buskeismus.de>) letzter Zugriff am 11.09.2017; Siehe Kompa, *Der Gerichtsreporter und die Kammer des Schreckens*.

¹⁷ Tillmanns, »Reden ist Gold«.

¹⁸ Nicht erörtert werden soll hier die Frage der Öffnung der Gerichte für fernsehmehrte Berichterstattung aus den laufenden Gerichtsverfahren heraus und die Reichweite von § 169 S. 2 GVG.

Volkes zu perfektionieren.¹⁹ Dies hat sich zu Zeiten der Berliner Republik gebessert. Heute werden Pressesprecher der Gerichte oft professionell geschult; Ähnliches gilt für die Staatsanwaltschaften.²⁰ Als Kehrseite ist damit aber auch die Gefahr verbunden, dass die Medien durch Gerichte und vor allem durch Staatsanwälte instrumentalisiert werden.²¹ Anwälte bedienen sich hierzu oft sogar professioneller Agenturen und gewähren Akteneinsicht, solange nur ihr Name in der Presse genannt wird. Wie Reinhard Müller konstatiert, wird dadurch oft aus »einem unbekanntem, überforderten Rechtsanwalt [...] in der Presse einer der besten Strafverteidiger Deutschlands.«²² Unter der gewandelten Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit leidet auch die Qualität der Gerichtsreportage, wie der Hamburger Strafverteidiger Johann Schwenn auf dem Deutschen Anwaltstag 2010 beklagte; er wies darauf hin, dass manche Journalisten den Unterschied zwischen Berufung und Revision nicht kennen.²³ Und auch der Justiz selbst tut die Medienprofessionalisierung nicht gut, wie Wittreck pointiert formuliert hat:²⁴

Rechtsprechung entschleunigt und differenziert, Medien leben von Echtzeit und Zuspitzung. Die regelmäßig rein technische Reaktion der Justiz durch Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit erinnert dabei ein wenig an Rechtsfakultäten, die studentischer Kritik an der Lehre mit der Installation von Beamern begegnen.

f. Neue Medien und Rechtswissenschaft

Wenn die klassischen Medien ausfallen, bliebe theoretisch noch die Möglichkeit des verstärkten Einsatzes neuer Medien zugunsten der juristischen Forschung.²⁵ Aber auch hier ist ein weitgehender

19 Zu den Auswirkungen solcher Kriterien auf gerichtliche Pressearbeit siehe Castendyk, *Rechtliche Begründungen in der Öffentlichkeit*.

20 Kottkamp, *Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaften in der Mediengesellschaft*. Interessant auch Marschall, »Im Namen des Volkes«.

21 Zu diesen Problemen siehe von Coelln, »Justiz und Medien«; Hamm, »Justiz und Medien«; Dehoust, »Die Medien und der Schutz der Unabhängigkeit und Autorität der Justiz«.

22 Müller, »Justiz und Medien: Unheilige Allianz«.

23 Jahn, »Justiz und Medien – wer kontrolliert wen?«.

24 Wittreck, »Dritte Gewalt im Wandel«, S. 129.

25 Lawrence M. Friedmann, »Law, Lawyers and Popular Culture«.

Ausfall zu verzeichnen. Zwar haben fast alle Professoren in der Zwischenzeit einfache Homepages. Diese werden aber vor allem für die Verbreitung von Wissen in der juristischen Lehre an den Universitäten genutzt. Web 2.0-Dienste wie Twitter oder Instagram werden typischerweise nicht genutzt.²⁶ Ein Kollege setzt zwar verstärkt You-Tube-Videos zur Erläuterung juristischer Sachverhalte ein,²⁷ doch über solche Einzelaktionen hinaus ist eine systematische Nutzung von Videokanälen nicht festzustellen.

Interessanter sind die Nutzungen von Blogs. Häufig werden solche Dienste zwar nur von Anwälten zur Präsentation und zum Marketing genutzt. Es gibt aber auch verschiedene juristische Anbieter solcher Blogs, man denke etwa an den Beck-Blog²⁸ oder den Verfassungsblog²⁹. Hinter diesem steckt ein Projekt, das bis zum Sommer 2015 aus Mitteln der Exzellenzinitiative der Humboldt-Universität Berlin gefördert wurde und die »gestaltende Wirkmächtigkeit von Medien- und Technikformaten« in der Jurisprudenz untersucht. Parallel dazu pflegen Studierende und Mitarbeiter der Berliner Humboldt-Universität eine der ältesten Internet-Rechtszeitschriften, das »Humboldt Forum Recht«, das seit 1995 Fachbeiträge zu allen juristischen Fachdisziplinen im Web veröffentlicht.³⁰

Allerdings werden solche Medien seitens der rechtswissenschaftlichen Forschung kaum wahrgenommen, geschweige denn zitiert; ein weiterer Unterschied zu den US-amerikanischen Verhältnissen.³¹

26 Trotz Plädoyers wie Knauer, »Neue juristische Publikationsformate im Internet«.

27 Es geht um den Kölner Zivilrechtsprofessor Klaus Peter Berger; zum Beispiel der Rap zu § 823 BGB, (<https://www.youtube.com/watch?v=d4KS5vKLNmg>), letzter Zugriff 11. 09. 2017, oder dessen Reihe »Tele-Jura«, (<https://www.youtube.com/watch?v=gZMZemhArU>), letzter Zugriff 11. 09. 2017. Die Resonanz in der Fachwelt war allerdings gering und ablehnend.

28 Eine Sichtung bestehender Blogs findet sich bei Burger u. a., »Juristische Blogs – eine Bestandsaufnahme«.

29 (<http://verfassungsblog.de/editorial/>), letzter Zugriff 11. 09. 2017.

30 (<http://www.humboldt-forum-recht.de/>), letzter Zugriff 11. 09. 2017.

31 So auch das Resümee von Rath, »Rechtswissenschaftliche Blogs: Fastfood oder Appetizer?«.

III. Die Binnenperspektive/Der Input

a. Umorientierung in der Lehre: E-Learning

Elektronische Medien werden für Lehrzwecke heute natürlich viel stärker genutzt als vor 30 Jahren. Dies gilt insbesondere für E-Learning Projekte.³² In einer ersten Welle (etwa von 1989 bis 1995) forderten verschiedenste Forschungsministerien massiv den Einsatz elektronischer Medien für Lehrzwecke. Man versprach sich damals eine Verbilligung der Lehre, insbesondere durch die Möglichkeit der Reduzierung des Lehrpersonals. Von diesem Denken sind die Ministerien schon längst wieder abgerückt, dies auch deshalb, weil eine Einsparung von Personal durch den medialen Einsatz kaum nachweisbar war.

Verbessert hat sich die Situation in der Lehre kaum, noch immer herrscht Frontalunterricht, verbunden mit einer starken Fixierung auf verschriftete Texte.³³ Der Tatsache, dass Jurastudierende heute viel stärker bilderorientiert denken und mit längeren Texten Schwierigkeiten haben, wird die Lehre nicht gerecht.³⁴ Aber auch sonst fehlt jedwede mediale Umorientierung. Wichtige Berufsbilder, wie zum Beispiel das des anwaltlichen PR-Experten,³⁵ des Fachlektors oder des juristischen Fachjournalisten, werden an deutschen Universitäten so gut wie nicht vermittelt und sind dementsprechend kaum bekannt. Auch die Auswahl des Pressesprechers von Behörden und Gerichten bleibt eine eher lieblose Angelegenheit.

32 Eirich, »E-learning in der juristischen Ausbildung«; Sommer/Beyer, »E-Learning in der Steuerberatung«.

33 Dieser Trend wird noch verstärkt durch Rufe nach Rückkehr zum alten Bildungskanon etwa durch Oestmann, »Das freie Denken kommt zu kurz«.

34 Dazu Holzer, »Visualisierung im rechtswissenschaftlichen Studium«. Grundlegerend dazu auch die diversen Publikationen von Klaus F. Röhl, etwa Röhl, »Das Recht nach der visuellen Zeitenwende«.

35 Dazu Holzinger/Wolff, *Im Namen der Öffentlichkeit*; Jahn, »Compliance, Litigation-PR und die Medien«; Hausmann, »Kanzleimarketing – Praxiserprobte Marketingstrategien für Steuerkanzleien«.

b. Der Umgang mit Medien und das Urheberrecht

Der heutige Streit um das Wissenschaftsurheberrecht ist symptomatisch für ein stark verändertes Verhältnis zwischen Wissenschaftlern und Verlagen. In der Bonner Republik galten Verlage und ihre Wissenschaftsautoren als einheitlicher Block. Dissonanzen tauchten jedenfalls in der Öffentlichkeit nicht auf, sondern wurden im kleinen Dienstverkehr geregelt.³⁶ Beide Seiten respektierten sich und versuchten nach Möglichkeit, keine konträren rechtspolitischen Forderungen nach außen zu tragen und über standardisierte Rahmentarife die Frage der angemessenen Vergütung zu regeln. Gleichzeitig waren die Verleger großzügig, was das Nutzungsverhalten an Hochschulen anging. Erwähnt sei hier nur die Filmstelle der Gesamthochschule Wuppertal, die über Jahrzehnte hinweg jede Fernsehsendung aufgezeichnet, gespeichert und zur Ausleihe im wissenschaftlichen Kontext bereitgestellt hat.

Mit der Berliner Republik änderte sich dies fundamental, was allerdings wiederum nichts mit der Frage der Wiedervereinigung zu tun hat. Vielmehr entstand das Problem dadurch, dass ab dem Anfang der 1990er Jahre das Internet um sich griff, das im großen Umfang einen grenzüberschreitenden und nahezu allumfassenden Zugriff auf Publikationen ermöglichte. Gleichzeitig versäumten es die Verleger in tragischer Weise, die mit dem Internet verbundenen Chancen und Risiken konkret zu erfassen. Man machte seine Arbeit wie bisher und ging davon aus, dass die Leser weiterhin Bücher in Papierform und entsprechende Wissenschaftszeitschriften abonnieren würden.

Diese Vorstellung war falsch. Anstatt neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, nutzten die Verleger (insbesondere US-amerikanische Großverlage) ihre Macht, um erbittert gegen die Wissenschaftsautoren vorzugehen. Zunächst zog man ihnen rechtspolitisch engste Schranken, was die Freiheit der Nutzung von Materialien für wissenschaftliche Zwecke anging (siehe dazu unten das Beispiel des § 52a UrhG). In jüngerer Zeit begann man dann, endlich eigene Online-Produkte zu entwickeln (wie zum Beispiel Online-Kom-

36 Ausdruck dessen waren die Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke, die der Börsenverein zuletzt im Jahr 2000 mit dem Hochschulverband beschlossen hat; abrufbar unter (http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/wiss_vertragsnormen.pdf), letzter Zugriff 11. 09. 2017.

mentare). Doch die angestandenen Vergütungssätze war man nicht bereit zu zahlen, sondern nutzte die neuen Vertriebsformen, um die Vergütung der Wissenschaftsautoren drastisch zu reduzieren oder gar ganz zu streichen. Da Wissenschaftler typischerweise auf beiden Seiten, d. h. als Nutzer und als Autor, tätig sind, merkten sie schnell, dass sie gleich doppelt verloren hatten. Sie mussten nunmehr für viel Geld Online-Zeitschriften abonnieren, deren Inhalt sie kostenlos selbst erstellt hatten. Zu Recht stellte Reto Hilty vom Max-Planck-Institut für Urheberrecht schon früh die Frage, wie man dieser Gefahr des doppelten »Abkassierens« Herr werden könne.³⁷ Wie im Weiteren am Beispiel von § 52a UrhG zu zeigen sein wird, sind die Wissenschaftsschranken jedenfalls so eng gefasst, dass sie sinnvoll nicht für Unterricht und Wissenschaft genutzt werden können. Insofern bedarf es einer Generalschranke zugunsten von Wissenschaft und Forschung (hier ähnlich wie im Bereich des *fair use*).³⁸

c. Juristische Lehre und § 52a UrhG

Für eine veränderte Wahrnehmung von E-Learning als besonders hinderlich erweist es sich, dass die bisherigen Wissenschaftsschranken zur Nutzung von Materialien im Urheberrecht engstens fixiert sind. Sieht man sich die verästelten Vorschriften der §§ 52a, 53a oder 52b UrhG an, wird es schnell verständlich, warum Hochschullehrer vor einem innovativen Einsatz neuer Medien schon aus urheberrechtlichen Gründen zurückschrecken.³⁹ Bis 2003 konnten die Hochschulen nach § 52 UrhG a. F. weitgehende Nutzungsfreiheit für die Bereitstellung elektronischer Medien im Internet für sich reklamieren. Diese Freiheit wurde abgeschafft; an die Stelle trat 2003 die sehr eng zisierte und kontroverse Vorschrift für »virtuelle Seminarapparate« in § 52a UrhG. Durch diese sprachlich verunglückte⁴⁰

37 Hilty, »Das Urheberrecht und der Wissenschaftler«.

38 Dazu Wandtke/König, »Reform der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen zugunsten von Bildung und Wissenschaft«.

39 Die nachfolgenden Überlegungen zu den Schranken basieren auf einem ausführlichen Gutachten, das der Verfasser im November 2014 für den Deutschen Bundestag erstellt hat.

40 Hansen, *Warum Urheberrecht?*, S. 401.

und für Interpretationen sehr offene⁴¹ Regelung soll die Nutzung von Werken im Rahmen kleiner Forschungs- und Lehrintranets verbotsfrei und gegen eine Pauschalvergütung zulässig sein.

§ 52a UrhG erlaubt das zustimmungsfreie öffentliche Zugänglichmachen veröffentlichter kleiner Teile eines Werks, Werke geringen Umfangs sowie einzelner Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge zur Veranschaulichung im Schul- und Hochschulunterricht für den bestimmt abgegrenzten Kreis der Unterrichtsteilnehmer (Abs. 1 Nr. 1) sowie für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung (Abs. 1 Nr. 2).

Die erste Problematik begegnet dem Anwender dieser Schranke jedoch bereits bei dem Merkmal der »kleinen Teile«. So hat der BGH in seinem Urteil »Meilensteine der Psychologie«⁴² für den Begriff der kleinen Teile eines Werkes auf eine Grenze von 12 % des Gesamtwerkes abgestellt und damit 63 Seiten eines Werkes zur Psychologie für eine Lernplattform akzeptiert. Wie die Richter auf die Grenze von 12 % gekommen sind, ist unklar; die Grenze wirkt absolut willkürlich und wird zudem den Bedürfnissen der Wissenschaft nicht gerecht. Es wird beispielsweise auch vorgeschlagen, die Zugänglichmachung von Beiträgen maximal bis zu einer Nutzung von 40 % der gesamten Zeitung oder Zeitschrift zu gestatten.⁴³ Was außerdem mit »einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften« gemeint ist, bleibt weiterhin ungeklärt.⁴⁴ Im Übrigen will der BGH darauf abstellen, dass ein Zugänglichmachen nicht geboten i. S. d. § 52a Abs. 1 UrhG a. E. ist, wenn der Rechtsinhaber der Hochschule eine angemessene Lizenz für die Nutzung angeboten hat.⁴⁵ Wie in §§ 32, 32a UrhG ist der Wortlaut »angemessene Lizenz« oder »angemessene Vergütung« so unkonturiert, dass er nur für weitere Entwicklungen und Unklarheiten sorgt, auch wenn der BGH Gesamtverträge, die zwischen den Parteien für Schulen sowie zwischen beklagten Bundesländern und anderen Verwertungsgesellschaften getroffen wurden, als Anhaltspunkt heranziehen will. Letztendlich wird § 52a UrhG in einer Weise ausgelegt, der für die Hochschulen

41 Hoeren, »Kleine Werke – Zur Reichweite von § 52a UrhG«; Hoeren, »Zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und Bibliotheken«.

42 BGH, Urt. v. 28. 11. 2013 – I ZR 76/12, in: MMR 2014, S. 616.

43 Dreyer, »§ 52a UrhG, Rn. 10«.

44 Hinrichsen, *Ende gut, alles gut?*, S. 4.

45 BGH, Urt. v. 28. 11. 2013 – I ZR 76/12, in: MMR 2014, S. 621.

eine weitere sinnvolle Planung mit der Schranke kaum möglich erscheinen lässt.

Ferner fragt sich, was unter einem »bestimmt abgegrenzten Personenkreis« beim Zugänglichmachen für Forschungszwecke zu verstehen ist, während beim öffentlichen Zugänglichmachen zu Unterrichtszwecken der abgegrenzte Personenkreis durch die Unterrichtsteilnehmer hinreichend bestimmt ist. Eine offene Forschergruppe mit häufig wechselnden Mitgliedern wird sicherlich nicht hierunter fallen. Die Mitglieder müssen sich dem Personenkreis vielmehr eindeutig zuordnen lassen, zum Beispiel die Mitarbeiter eines Forschungsinstituts oder Mitglieder verschiedenster Einrichtungen, die in einem geschlossenen Forschungsteam zusammenarbeiten. Diese beiden Extrembeispiele entsprechen aber zunehmend nicht mehr der Realität in der Wissenschaftsgemeinde, so dass sich die personale Zugehörigkeit zu einer speziellen Gruppe häufig nicht bestimmen lässt. Zugunsten des Personenkreises erlaubt die Vorschrift etwa das Einstellen von urheberrechtlich geschützten Materialien in ein Newsboard oder eine Mailingliste. Dabei sind immer Quelle und Name des Urhebers anzugeben (§ 63 Abs. 2 S. 2 UrhG). Vorsicht geboten ist allerdings beim Einstellen ganzer oder wesentlicher Teile einer Datenbank i. S. d. §§ 87a ff. UrhG oder von Computerprogrammen (§§ 69a ff. UrhG). Diese Schutzgegenstände unterliegen eigenen, sehr engen Schrankenregelungen. § 52a UrhG findet auf sie keine Anwendung.

Durch die genannten unbestimmten Rechtsbegriffe ist die Reichweite des § 52a UrhG weitgehend ungeklärt. Die daraus entstehende Unklarheit führt in der Praxis zu Behinderungen der Lehrkräfte gerade auch an rechtswissenschaftlichen Fakultäten beim Einsatz neuer Medien, wenn diese Kompromisse zwischen medienpädagogischen Erfordernissen und dem Haftungsrisiko für etwaige Urheberrechtsverletzungen eingehen müssen.

d. Das Ende der Rechtsinformatik

Auffällig ist ein weiteres Merkmal der Berliner Republik: Das Sterben der Rechtsinformatik.

Im Jahre 1949 fiel der US-Jurist Lee Loevinger mit einem Aufsatz auf, der erstmals die Anwendungsmöglichkeiten des Computers für die Justiz unter dem Stichwort *jurimetrics* untersuch-

te.⁴⁶ Dieser Ansatz wurde in den folgenden Jahren auf breiter Basis verfolgt. Man begann, über juristische Informationssysteme auf EDV-Basis nachzudenken, um der damals befürchteten »Informationskrise im Recht«⁴⁷ Herr zu werden. 1959 stellte John Harty von der University of Pittsburgh ein erstes praxistaugliches Textretrievalsystem für Juristen vor, das von der US-Luftwaffe unter dem Namen *LITE* (Legal Information Thru Electronics) vermarktet wurde.⁴⁸ Eine zweite Gruppe (voran Pioniere wie Layman Allen und in Deutschland Herbert Fiedler⁴⁹) beschäftigte sich mit der Verwaltungsautomation.⁵⁰ Hinzu kam die Phalanx der Rechtstheoretiker auf dem Gebiet der juristischen Expertensysteme. Hier versuchte man, mittels moderner Logik die juristische Entscheidungsfindung zu formalisieren.⁵¹ Die zunächst eher theoretischen Bemühungen um die Etablierung der Rechtsinformatik bekamen enormen praktischen Auftrieb, als IBM in Deutschland große Drittmittel zur Integration von Expertensystemen in der Justiz bereitstellte. Es begann eine fieberhafte Gralssuche; wer etwas auf sich hielt, forschte und publizierte auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz (KI).⁵² Rund um verschiedene Forschergruppen (zum Beispiel Herbert Fiedler in Bonn, Wilhelm Steinmüller in Regensburg oder Spiros Simitis in Frankfurt) entstanden bunte Forschungsfelder, die allerdings nicht frei von gegenseitigen Animositäten waren. Das Thema wurde forschungsmäßig auch dadurch geadelt, dass erste Jungforscher Lehrbefugnisse für das Fach Rechtsinformatik

46 Loevinger, »Jurimetrics. The Next Step Forward«, S. 455.

47 Vgl. Simitis, *Informationskrise des Rechts und Datenverarbeitung*.

48 Später kamen die heute noch marktführenden Systeme wie Lexis (1973), Westlaw (1976) und Juris (1976) hinzu; siehe Bing, »Internationale Entwicklungen im Bereich der Informationssysteme«, S. 3 ff.

49 Siehe Fiedler, »Rechenautomaten als Hilfsmittel der Gesetzesanwendung«, S. 149 ff. Meines Wissens handelt es sich hierbei um den ersten Aufsatz zur Rechtsinformatik in Deutschland.

50 Siehe Göttlinger, *EDV-Planung in der öffentlichen Verwaltung*.

51 Erste Aufsätze waren zum Beispiel Lawlor, »Personal stare decisis« und Ulmer, »Mathematical models for predicting judicial behaviour«.

52 So aus der frühen Literatur Reisinger, *Die automatische Messung juristischer Begriffe*; Weinberger, *Studien zur Normlogik und Rechtsinformatik*, S. 325 ff.; Podlech, »Logische Anforderungen kybernetischer Systeme an ihre Anwendung auf Rechtssätze«. Noch heute existent ist die Zeitschrift *Artificial Intelligence and Law*.

erteilt bekamen (wie zum Beispiel Klaus Hopt, der spätere Leiter des Max-Planck-Instituts in Hamburg).

Doch schon kurz vor der ersten Internetwelle brach diese Forschungslandschaft zusammen. Die Industrie hatte das Interesse daran verloren, durch große Drittmittelprojekte die Verbesserung der Justizautomation zu forcieren, der Output der genannten Forschergruppen reichte nicht aus, um weitere *player* wie den Staat oder die Universitäten selbst bei Laune zu halten, und es fehlte eine Allianz der verschiedenen Forschungseinrichtungen, um das Thema weiter zu etablieren. Mit der Internetdiskussion flackerte die Rechtsinformatik-Diskussion noch einmal kurz auf, als der Staat (wie oben erwähnt) im Zeitalter knapper Haushaltskassen das Lernen zu Hause mittels E-Learning-Systemen forcieren wollte. Auch hier merkte man schnell den geringen Ertrag und die fehlenden Sparmöglichkeiten, die mit solchen Lernsystemen verbunden waren. Und so blieb der Traum von der »dritten Geburt der Rechtsinformatik«⁵³ ein Traum; das Fach selbst ist tot. Trotz mehrfacher Versuche, diese wichtige Fragestellung neu zu beleben, tauchen Themen wie juristische Expertensysteme in der rechtswissenschaftlichen Forschung kaum noch auf, und auch das neue Fach »Informationsrecht«, das in der Zwischenzeit an fast allen Fakultäten in irgendeinem Kontext gelehrt wird, hat ein eigenes Selbstverständnis noch nicht gefunden. Gelehrt wird es von Urheberrechtlern ebenso wie von Kollegen aus dem Bereich des Datenschutzrechts und dem allgemeinen Zivil- und Verwaltungsrecht. Eine Systematisierung des Themas »Information« als Rechtsgegenstand steckt allenfalls in den Kinderschuhen.⁵⁴

53 Dieser Wiederbelebungsversuch verdankt sich der unermüdlichen Initiative von Herbert Fiedler, der im Oktober 1993 eine vielbeachtete Tagung zur zweiten Geburt der Rechtsinformatik in Marburg abhielt; siehe Fiedler, »Rechtsinformatik – Die Chance einer zweiten Geburt«; Fiedler, »Die Notwendigkeit informationeller Garantien« sowie Fiedler, »Zur zweiten Geburt der Rechtsinformatik«.

54 Exemplarisch zeigt sich das Forschungsdesiderat einer Systematisierung des Informationsrechts an dem völligen Scheitern des Lehrbuchs von Michael Kloepfer, *Informationsrecht*, das das Informationsrecht an das Umweltrecht anlehnt und damit weitreichende Elemente des neuen Rechtsgebiets (etwa die Bezüge zum Urheberrecht) nahezu komplett vernachlässigt.

e. Open Access

Die rechtswissenschaftliche Forschung hat sich seit der Berliner Zeit intensiv mit Open Access beschäftigt.⁵⁵

So wird derzeit der Ruf nach »Open Content« laut. Dahinter verbergen sich jahrhundertealte Träume von Autoren nach einer Selbstorganisation des Verlagswesens, wie sie etwa schon von Klopstock⁵⁶ geäußert worden sind. Der amerikanische Rechtsprofessor Lawrence Lessig hat diese Fragestellung aufgegriffen⁵⁷ und zu einer allgemeinen Theorie der »Creative Commons« gebündelt.⁵⁸ Wissen gehört demnach der Allgemeinheit, so wie die Allmende, die allen zugängliche Gemeindewiese im Mittelalter. Das Urheberrecht und damit verbundene Tendenzen zur Monopolisierung von Rechten an Wissen sind demgegenüber eine Ausnahmeerscheinung, die nur sehr eng begrenzt wünschenswert ist. Insbesondere ist die (angebliche) Übermacht der Verleger nach Möglichkeit zu begrenzen. Gerade im Zusammenhang mit *Digital Rights Management* befürchten viele eine Herrschaft der Verleger über das eigentlich allen zugänglich zu machende Wissen mittels technischer Hilfsmittel; Zugangs-, Nutzungs- und Kopiereinschränkungen, über die der Anbieter die alleinige Herrschaft behält, übernehmen dabei Funktionen, die bis dato dem Recht und den darin vorgesehenen Durchsetzungsmöglichkeiten vorbehalten waren (»*Code as Code*«).⁵⁹ In Deutschland werden hierzu auch von Staats wegen verschiedene Strategien zur Förderung von Open Content-Ansätzen vertreten. Das Land Baden-Württemberg wollte zunächst durch eine Reform des UrhG eine Andienungspflicht von Hochschulan-

55 In Europa war besonderer Anstoß die Berliner Erklärung der Max-Planck-Gesellschaft von 2003, (<http://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung>), letzter Zugriff 22.02.2017.

56 Schmiel, *Die Idee des Selbstverlages im Deutschland des 18. Jahrhunderts*; Berg, »Die Selbstverlagsidee bei deutschen Autoren im 18. Jahrhundert«.

57 Siehe Lessig, »Copyright's First Amendment«, S. 1057 und S. 1068; Lessig, *The Future of Ideas*. Ähnlich etwa Benkler, »Free as the Air to Common Use«.

58 Siehe dazu auch Dreier, »Creative Commons, Science Commons«. Ähnliche Modelle gibt es in anderen Staaten, etwa in Australien das Free for Education-Modell; skizziert bei Kitz, »Einführung der neuen Free for Education Licence in Australien«.

59 Siehe Ottolia, »Preserving Users' Rights in DRM«.

gehörig für deren Schriftwerke vorsehen.⁶⁰ Seit April 2014 sieht das baden-württembergische Hochschulgesetz vor, dass alle wissenschaftlichen Mitarbeiter an öffentlichen Hochschulen ihre Texte ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift kostenfrei auf Open Access-Plattformen zur Verfügung zu stellen haben.⁶¹

Die Idee, die hinter Open Access steht, stellt in jedem Fall einem Gewinn für Bildung, Wissenschaft und gerade auch Forschung dar.⁶² Verschiedenste Bemühungen seitens der Hochschulverwaltungen zeigen, dass dort der Gedanke von Open Access ernst genommen wird und umgesetzt werden soll. Allerdings ist auch Vorsicht geboten, gerade was den einzuschlagenden Weg zu diesem Ziel angeht.⁶³ Es gibt – insbesondere in den USA – viele Vorreiter, die auf dem Gebiet verschiedene Wege aufgezeigt haben.⁶⁴ In Deutschland stecken großangelegte, übergreifende Projekte noch in den Kinderschuhen. Finanziell wird Open Access an den Hochschulen zwar stark gefördert – kleine Projekte haben dabei aber die Tendenz, sich nicht durchzusetzen, und große Projekte werden oft wegen des damit verbundenen finanziellen Risikos des Scheiterns gescheut. Die großen Probleme liegen insbesondere in der Akzeptanz von Open Access und in der Strukturierung und Transparenz solcher Angebote. So werden bei der Berufung von Hochschullehrern gerade auch im rechtswissenschaftlichen Bereich Open Access-Publikationen auf einen niedrigeren Rang gesetzt und zum Teil auch abgelehnt.⁶⁵ Der Gedankengang dahinter ist offensichtlich: Es wird unterstellt, dass eine Publikation bei einem gewerblichen Verlag wirksameren Kontrollinstrumenten (Lektorat, wirtschaftliches Risiko) unterliegt.⁶⁶ Bemühungen um Open Access müssen diese Vorurteile durch eigene Standards ausräumen. Es bedarf hier also weiterer Maßnahmen, insbesondere der Forschungsförderung, um die Akzeptanz von Open Access zu erhöhen und Open Access-

60 Dazu Pflüger/Ertmann, »E-Publishing und Open Access«.

61 Dazu Wagner, *Open Access Pflicht stößt auf Widerstand*.

62 Vgl. Knauer, »Neue juristische Publikationsformate im Internet«.

63 Vgl. Metzger/Jaeger, »Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht«.

64 Zum Beispiel die Public Library of Science, (<http://www.plos.org/>), letzter Zugriff 11.09.2017.

65 Zur Akzeptanz von Open Access Weishaupt, »Der freie Zugang zum Wissen«.

66 Vgl. Pflüger/Ertmann, »E-Publishing und Open Access«.

Produkte auch besser zugänglich zu machen. Das können letztlich einheitliche fach- und systemübergreifende Plattformen wohl am besten gewährleisten.

Bezogen auf das Urheberrecht stellt sich die Frage, in welcher Weise überhaupt Instrumente des Rechts dazu in der Lage sind, Open Access zu fördern. Im Hinblick auf das erläuterte Akzeptanzproblem muss das vorrangige Ziel die Motivation für Open Access-Publikationen sein.⁶⁷ Das Urheberrecht sollte hier nicht – wie etwa in Baden-Württemberg⁶⁸ – mit Zwangsmaßnahmen gegenüber Hochschulangehörigen reagieren und entsprechende Andienungspflichten in Landesgesetzen etablieren. Open Access ist eine Frage von moralischer Überzeugung, nicht von Zwang; durch Letzteren wird die Akzeptanz gerade nicht erhöht. Als fataler erweist sich allerdings das Verhalten der hiesigen Verleger, die die Etablierung von Open Access-Plattformen mit einer Mischung aus scharfer Kritik und offenem Hohn begleiten und zu jeder Art von Sabotage greifen. Man denke hier vor allem an § 52a UrhG und die von den Verlegern aggressiv betriebene Politik der Klage gegen Universitäten und Hochschuleinrichtungen.⁶⁹

Das Recht kann hier vor allem dadurch eingreifen, dass es auf der einen Seite Forschungseinrichtungen freieren Zugang auch zu konventionellen Veröffentlichungen sowie größere Rechtssicherheit gewährt und auf der anderen Seite Anreize zu Open Access-Publikationen bietet, die die oben genannten Nachteile neutralisieren. Das kann etwa in einer Ausweitung eines Zweitveröffentlichungsrechts geschehen.⁷⁰ Die Scheu davor, eigene Forschungsbeiträge in im Vergleich zu Printpublikationen »minderwertigeren« Open Access-Publikationen zu veröffentlichen, wird dadurch abnehmen, dass der Beitrag eben auch in einem konventionellen Medium erscheint. Auch kann das Verlagsrecht hybrides Publizieren fördern. In diesen Fällen könnten sich Universitäten und Forschungseinrichtungen eigene Routinen der Open Access-Veröffentlichung schaffen, so dass das Angebot nicht nur punktuell, sondern flä-

67 Zu Motivationsgedanken im Urheberrecht Hansen, *Warum Urheberrecht?*.

68 Dazu Wagner, *Open-Access-Pflicht stößt auf Widerstand*.

69 Vgl. nur BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, in: GRUR 2014, S. 549.

70 Für die Implikationen des Zweitveröffentlichungsrechts in Verbindung mit Open Access Hansen, »Für ein Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler«.

chendeckend entsteht. Open Access muss sich vor allem politisch und gesellschaftlich (gerade in der Wissenschaftswelt) durchsetzen, das Urheberrecht kann dazu aber beitragen oder zumindest Hemmnisse beseitigen.⁷¹

f. Und zum Schluss:

Google und die juristische Wissensgesellschaft

Für Aufsehen sorgte das Google-Bibliotheksprogramm, dessen Ziel ein umfassender, virtueller Katalog aller Bücher aller Sprachen war. Sehr schnell begriffen die Verleger, dass ihnen hier Probleme drohten.⁷² Insbesondere sah man in dem Projekt eine Bedrohung der Urheberrechte von Autoren und Verlegern. Google seinerseits versuchte dieses Problem durch eine Unterscheidung zwischen gemeinfreien Texten und urheberrechtlich geschützten Büchern in den Griff zu bekommen. Bei einem gemeinfreien Text erscheint das Buch im Volltext, bei urheberrechtlich geschützten Büchern wird nur eine Vorschau des Buches mit entsprechenden Textauszügen rund um den Suchbegriff angezeigt.

Allerdings stellt sich schon hier die Frage, nach welcher Rechtsordnung Google überhaupt die Frage der Zulässigkeit und des urheberrechtlichen Schutzes prüft. Offensichtlich geht Google als amerikanisches Unternehmen von US-amerikanischem Urheberrecht aus; es wird auch auf den Seiten von Google nur noch danach gefragt, ob ein Buch »möglicherweise in den USA noch immer urheberrechtlich« geschützt sei.⁷³ Die Verleger verweisen darauf, dass selbst die Anzeige eines Screenshots und Thumbnails mit den entsprechenden Textpassagen in ihre urheberrechtliche Schutzposition eingreife,⁷⁴ Google rechtfertigte sich mit dem Hinweis, dass die Erstellung eines Suchindexes zum *fair use* gehöre und insofern

71 Vgl. Pflüger/Ertmann, »E-Publishing und Open Access«.

72 Die besonderen Gefahren, die auf die juristischen Verlage durch Suchmaschinen zukommen, hat wohl als erster Maximilian Herberger gesehen; siehe Herberger, »Internet-Rechtsprechung 1999/2000«.

73 Vgl. (<https://www.google.com/googlebooks/perspectives/legal.html>), letzter Zugriff 11.09.2017.

74 In diese Richtung denkt auch LG Hamburg, Urt. v. 05.09.2003 – 308 O 449/03, in: GRUR Int. 2004, S. 148. Ausführlich dazu Berberich, »Die urheberrechtliche Zulässigkeit«.

immer zulässig sei.⁷⁵ Google bot dann den Verlegern, die damit nicht einverstanden waren, an, deren Werke aus dem System herauszunehmen. Der Streit eskalierte, als die US-Autorengesellschaft *The Authors Guild* Google wegen massiver Urheberrechtsverletzungen verklagte (September 2005). Die europäische Antwort ließ auch nicht lange auf sich warten. 19 europäische Staatsbibliotheken schlossen sich zusammen, um ein eigenes Projekt zur digitalen Aufbereitung europäischer Literatur zu begründen und Google sowie den beteiligten vornehmlich US-amerikanischen Bibliotheken (Harvard, Stanford, New York Public Library und die Bodleian in Oxford) etwas entgegenzusetzen.⁷⁶ Unabhängig davon versuchte der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, im Rahmen einer Branchenlösung mit Google eine Einigung über die Volltextsuche zu erzielen. Im Rahmen des Projektes »Volltextsuche online« soll man künftig weltweit auf digitale Inhalte zugreifen können; die Kontrolle über die Texte sollen hierbei die Verlage behalten.

IV. Fazit und Ausblick

Das Verhältnis der Rechtswissenschaft zu den Medien ist in der Berliner Republik vielschichtiger und komplexer geworden. Die Rechtswissenschaft hat sich den medialen Herausforderungen an verschiedenen Fronten gestellt (zum Beispiel im Bereich der Anwaltschaft). Trotzdem liegen breite Flächen noch brach. Die häufigen Verwerfungen zwischen der dritten und der vierten Gewalt zeigen, dass vermehrte Gedanken um die Außendarstellung der Rechtswissenschaft dringend geboten sind. Solange sich die deutschen Juristen allerdings kein Beispiel an ihren amerikanischen Kollegen nehmen und sich nicht vermehrt in der Öffentlichkeit zu Wort melden, ist ein Wandel auf diesem Gebiet nicht zu erwarten. Tiefgreifende Veränderungen sind auch aus der Binnenperspektive längst überfällig, werden in absehbarer Zeit aber wohl ebenso Wunschvorstellung bleiben. Juristen gelten nicht ohne Grund als

75 In diesem Zusammenhang sind auch die Vorwürfe wichtig, eine zu weite Haftung des *information broker* bedrohe die Informationsgesellschaft; so etwa Hilty, »Das Urheberrecht und der Wissenschaftler«.

76 Siehe dazu auch Nimmer, »Google Print Library Project – Unfair Use of Copyright«.

Legastheniker des Fortschritts. Seit Jahrhunderten setzen sie auf Schrift, Papier und Form; das digitale Dokument gilt ihnen immer noch als zweifelhaft. Der »Sprung ins digitale Zeitalter« wird allerdings – dies muss man den Juristen zugutehalten – durch die aktuelle Ausgestaltung des Urheberrechts unnötig erschwert. Ein klarer Rechtsrahmen würde es vor allem den Hochschulen erleichtern, in der Lehre zukünftig auch neue Medien vermehrt einzusetzen.

Gegen bestehende Vorurteile in den Köpfen vieler Juristen wäre indes auch eine Gesetzesänderung wohl machtlos. Solange man an juristischen Fakultäten Sprüche wie »Ein Juraprofessor, der sich ein Spiegelei machen kann, macht sich verdächtig« oder »Dem Thema Internet gebe ich in der Rechtswissenschaft fünf Jahre« hört, spricht vieles dafür, dass die deutsche Rechtswissenschaft den Anschluss an die digitale Medienlandschaft noch lange nicht finden wird.

Bibliographie

ADAC (Das Beste), *Recht und Gesetz*, Stuttgart 1975.

Yochai Benkler, »Free as the Air to Common Use: First Amendment Constraints on the Enclosure of the Public Domain«, in: *NYU Law Review* 74 (1999), S. 354-466.

Matthias Berberich, »Die urheberrechtliche Zulässigkeit von Thumbnails bei der Suche nach Bildern im Internet«, in: *MultiMedia und Recht* (2005), S. 145-148.

Günter Berg, »Die Selbstverlagsidee bei deutschen Autoren im 18. Jahrhundert«, in: Historische Kommission des Börsenvereins des deutschen Buchhandels (Hg.), *Archiv für die Geschichte des Buchwesens*, Frankfurt am Main 1966, S. 1371-1396.

Jon Bing, »Internationale Entwicklungen im Bereich der Informationssysteme«, in: Hermann Seegers, Fritjof Haft (Hg.), *Rechtswissenschaft in den achtziger Jahren*, München 1984, S. 3-20.

Sabrina Brauer, »Gerichtsshows als Hybridgenre – Dramaturgie, Inszenierung und Rezeptionsmuster«, in: Katrin Döveling u. a. (Hg.), *Im Namen des Fernsehvolkes. Neue Formate für Orientierung und Bewertung*, Konstanz 2007, S. 33-82.

Markus Burger u. a., »Juristische Blogs – eine Bestandsaufnahme«, in: *JurPC Web-Dok.* 100/2009.

Oliver Castendyk, *Rechtliche Begründungen in der Öffentlichkeit. Ein Beitrag zur Rechtskommunikation in Massenmedien*, Opladen 1994.

Christian von Coelln, *Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. Rechtliche*

Aspekte des Zugangs der Medien zur Rechtsprechung im Verfassungsstaat des Grundgesetzes, Tübingen 2005.

–, »Justiz und Medien. Rechtliche Anforderungen an das Verhältnis zwischen der Justiz und den Medien, insbesondere an die Berichterstattung über Gerichtsverfahren«, in: *AfP. Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht* 45 (2014), S. 193-202.

Matthias Dehoust, »Die Medien und der Schutz der Unabhängigkeit und Autorität der Justiz«, in: *Sächsische Verwaltungsblätter* 17 (2010), S. 236-239.

Thomas Dreier, »Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?«, in: Ansgar Ohly u. a. (Hg.), *Perspektiven des Geistigen Eigentums und des Wettbewerbsrechts. Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag*, München 2005, S. 283-298.

Gunda Dreyer, »§ 52a UrhG, Rn. 10«, in: Dies. u. a. (Hg.), *Urheberrecht*, München 2013, S. 837f.

Karsten Eirich, »E-learning in der juristischen Ausbildung«, in: *Juristische Ausbildung (Jura)* (2005), S. 277-284.

Stefan Ernst, »Medien, Justiz und Rechtswirklichkeit«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 63 (2010), S. 744-746.

Stephen M. Feldman, »The transformation of an academic discipline. Law professors in the past and future (or Toy Story too)«, in: *Journal of Legal Education* 54,4 (2004), S. 471-498.

Herbert Fiedler, »Rechenautomaten als Hilfsmittel der Gesetzesanwendung«, in: *Deutsche Rentenversicherung* (1962), S. 149-155.

–, »Die Notwendigkeit informationeller Garantien und die zweite Geburt der Rechtsinformatik«, in: *JurPC. Internetzeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht* (1993), S. 2346-2351.

–, »Rechtsinformatik – Die Chance einer zweiten Geburt«, in: *JurPC. Internetzeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht* (1993), S. 2211.

–, »Zur zweiten Geburt der Rechtsinformatik«, in: *Datenschutz und Datensicherheit* (1993), S. 603-605.

Focus Online, »Wer wird Millionär?: Kein Ende in Sicht. Offener Streit zwischen RTL und Professor Herberger, 16. 05. 2013, (http://www.focus.de/kultur/kino_tv/tid-31245/wer-wird-millionaer-kein-ende-in-sicht-offener-streit-zwischen-rtl-und-professor-herberger_aid_991860.html), letzter Zugriff 11. 09. 2017.

Lawrence M. Friedmann, »Law, Lawyers and Popular Culture«, in: *Yale Law Journal* 98,8 (1989), S. 1579-1606.

Franz Göttlinger, *EDV-Planung in der öffentlichen Verwaltung*, Berlin 1972.

Rainer Hamm, »Justiz und Medien: Rechtliche Anforderungen an das Verhältnis zwischen der Justiz und den Medien, insbesondere an die Be-

- richterstattung über Strafverfahren«, in: *AfP: Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht* 45 (2014), S. 202-210.
- Gerd Hansen, »Für ein Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler – zugleich Besprechung von Marcus Hirschfelder: Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access-Prinzips«, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Internationaler Teil* (2009), S. 799-803.
- , *Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes*, Baden-Baden 2009.
- Uwe Hasebrink, »Alles was Recht ist: Recht und Justiz im Spiegel von Pressekomentaren«, in: ders. (Hg.), *Die Stimme der Medien*, Wiesbaden 2004, S. 282-311.
- Ulf Hausmann, »Kanzleimarketing – Praxiserprobte Marketingstrategien für Steuerkanzleien«, in: *Deutsches Steuerrecht* 51 (2013), S. 1960-1961.
- Maximilian Herberger, »Internet-Rechtsprechung 1999/2000 – Inhalte und Trends in der Rechtsprechung«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 53 (2000), S. 2082-2084.
- Reto M. Hilty, »Das Urheberrecht und der Wissenschaftler«, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Internationaler Teil* (2006), S. 179-190.
- Marten Hinrichsen, *Ende gut, alles gut? – Die unendliche Geschichte des § 52a UrhG*, DFN Infobrief 2/2014.
- Thomas Hoeren, »Kleine Werke – Zur Reichweite von § 52a UrhG«, in: *ZUM* (2011), S. 369-375.
- , »Zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Hochschulen und Bibliotheken«, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* (2012), S. 636-643.
- Florian Holzer, »Visualisierung im rechtswissenschaftlichen Studium«, in: J. Brockmann u. a. (Hg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, Baden-Baden 2011, S. 155-170.
- Stephan Holzinger, Uwe Wolff, *Im Namen der Öffentlichkeit*, Wiesbaden 2009.
- Fleur van der Houwen, »Negotiating disputes and achieving judgments on Judge Judy«, in: *International Journal of Speech Language and the Law* 21,1 (2006), S. 150-153.
- Joachim Jahn, »Justiz und Medien – wer kontrolliert wen?«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 18.05.2010, (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/debatten-auf-dem-anwaltstag-justiz-und-medienwer-kontrolliert-wen-1982821.html>), letzter Zugriff 11.09.2017.
- , »Compliance, Litigation-PR und die Medien«, in: *Corporate Compliance Zeitschrift* 4 (2011), S. 139-142.
- Christian Kirchberg, »Fernsehberichterstattung aus dem Gerichtssaal?«, in: *BRAK-Mitteilungen* 6/2002, S. 252-256.
- Volker Kitz, »Einführung der neuen Free for Education Licence in Australien«, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Internationaler Teil* (2004), S. 596-597.
- Michael Kloepfer, *Informationsrecht*, München 2002.
- David Klomfaß, »Konflikte in politischen Talkshows. Analysen zur Ausstrahlung von Dissens am Beispiel der Sendung ›Sabine Christiansen‹«, in: *Studentische Arbeitspapiere zur Sprache und Interaktion* 7 (2005), (http://noam.uni-muenster.de/sasi/Klomfass_SASI.pdf), letzter Zugriff 11.09.2017.
- Florian Knauer, »Neue juristische Publikationsformate im Internet – Stand, Perspektiven und Auswirkungen von Open Access, Wikis, Blogs, Twittern und Podcasts«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 62 (2009), S. 2861-2862.
- Steven A. Kohm, »The People's Law versus Judge Judy Justice: Two Models of Law in American Reality-Based Courtroom TV«, in: *Law & Society Review* 40,3 (2006), S. 693-728.
- Markus Kompa, *Der Gerichtsreporter und die Kammer des Schreckens*, 2007, (<http://www.heise.de/tp/artikel/25/25721/1.html>), letzter Zugriff 11.09.2017.
- Julia Kottkamp, *Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaften in der Mediengesellschaft. Eine repräsentative Studie*, Wiesbaden 2015.
- R. Lawlor, »Personal stare decisis«, in: *Southern California Law Review* 41 (1967), S. 73-118.
- Lawrence Lessig, »Copyright's First Amendment«, in: *48 UCLA Law Review* (2000-2001), S. 1057-1073.
- , *The Future of Ideas – The Fate of the Commons in a Connected World*, New York 2002.
- Lee Loevinger, »Jurimetrics. The Next Step Forward«, in: *Minnesota Law Review* (1949), S. 405-408.
- Stefan Machura, »Fernsehgerichtsshows: Spektakel des Rechts«, in: *Paragrana* 15,1 (2006), S. 174-188.
- , »Ansehensverlust der Justiz? Licht und Schatten des Gerichtsshowskonsums«, in: Katrin Döveling u. a. (Hg.), *Im Namen des Fernsehvolkes. Neue Formate für Orientierung und Bewertung*, Konstanz 2007, S. 83-101.
- , Anette Kammertöns, »Recht im Schulunterricht, Medieneinflüsse und die Attraktivität von Rechtsberufen«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 30,2 (2009), S. 235-259.
- Stefan Marschall, »Im Namen des Volkes« – das Bundesverfassungsgericht und die Medien«, in: Winand Gellner, Gerd Strohmeyer (Hg.), *Repräsentation und Präsentation in der Mediengesellschaft*, Baden-Baden 2003, S. 27-38.

- Axel Metzger, Till Jaeger, »Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht«, in: *MMR. Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht* (7/2003), S. 431-438.
- Reinhard Müller, »Justiz und Medien: Unheilige Allianz«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 29.08.2010, (<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/justiz-und-medien-unheilige-allianz-11029474.html>), letzter Zugriff 11.09.2017.
- Raymond T. Nimmer, »Google Print Library Project – Unfair Use of Copyright«, in: *Computer Law Review International* 7,1 (2006), S.1-6.
- Ulrich Noack u.a., *Die großen Fünf: Professionelle Online-Dienste für Juristen im Test*, Düsseldorf 2006.
- Peter Oestmann, »Das freie Denken kommt zu kurz«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 03.12.2014, (<http://www.faz.net/aktuell/berufchance/campus/jurastudium-ein-plaedoyer-fuer-mehr-selbststaendiges-denken-13284335.html>), letzter Zugriff 11.09.2017.
- Andrea Ottolia, »Preserving Users' Rights in DRM: Dealing with 'Juridical Particularism' in the Information Society«, in: *International Review of industrial property and copyright law* 35,5 (2004), S. 491-521.
- Thomas Pflüger, Dietmar Ertmann, »E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich«, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 6 (2004), S. 436-443.
- Adalbert Podlech, »Logische Anforderungen kybernetischer Systeme an ihre Anwendung auf Rechtssätze«, in: *Der Betriebsberater* 23 (1968), S. 106-110.
- Christian Rath, »Rechtswissenschaftliche Blogs: Fastfood oder Appetizer?«, in: *Legal Tribune Online*, 29.10.2013, (<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/professoren-blogs-wissenschaft-internet-diskussion/>), letzter Zugriff 11.09.2017.
- Leo Reisinger, *Die automatische Messung juristischer Begriffe*, Berlin 1973.
- Peter Robson, Guy Osborn, Steve Greenfield, »The Impact of Film and Television on Perception of Law and Justice: Towards a Realisable Methodology«, in: Anne Wagner, Richard K. Sherwin (Hg.), *Law, Culture and Visual Studies*, Dordrecht 2014, S. 1011-1028.
- Klaus F. Röhl, »Das Recht nach der visuellen Zeitenwende«, in: *JuristenZeitung* (2003), S. 339-344.
- Markus Schmiel, *Die Idee des Selbstverlages im Deutschland des 18. Jahrhunderts*, (<http://www.schmiel.de/Selbstverlag.html>) letzter Zugriff 08.06.2015.
- Daniel Siemen, *Die Gerichtsreportage in Berlin, Paris und Chicago 1919-1933*, Stuttgart 2007.
- Spiros Simitis, *Informationskrise des Rechts und Datenverarbeitung*, Heidelberg 1970.
- Ulrich Sommer, Ines Beyer, »E-Learning in der Steuerberatung – Eine Alternative zur herkömmlichen Fortbildung?«, in: *Deutsches Steuerrecht* 41 (2002), S. 1782-1784.
- Barbara Thym, *Kultivierung durch Gerichtsshows. Eine Studie unter Berücksichtigung von wahrgenommener Realitätsnähe, Nutzungsmotiven und persönlichen Erfahrungen*, Magisterarbeit, München 2003, (<http://epub.ub.uni-muenchen.de/285/>), letzter Zugriff 11.09.2017.
- Christoph Tillmanns, »Reden ist Gold – Externe und interne Kommunikation in Anwaltskanzleien«, in: Claudia Schieblon (Hg.), *Marketing für Kanzleien und Wirtschaftsprüfer*, Wiesbaden 2013, S. 58-77.
- Sidney Ulmer, »Mathematical models for predicting judicial behaviour«, in: J. L. Bernd, A. Jones (Hg.), *Mathematical applications in political science, Bd. III*, Charlottesville 1967, S. 67-95.
- Cornelia Visman, *Medien der Rechtsprechung*, Frankfurt am Main 2011.
- Thomas Wagner, *Open Access-Pflicht stößt auf Widerstand*, (http://www.deutschlandfunk.de/tag-des-urheberrechts-open-access-pflicht-stoesst-auf-680.de.html?dram:article_id=283474), letzter Zugriff 11.09.2017.
- Artur-Axel Wandtke, Robert König, »Reform der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen zugunsten von Bildung und Wissenschaft«, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* (2014), S. 921-929.
- Ota Weinberger, *Studien zur Normlogik und Rechtsinformatik*, Berlin 1974.
- Karin Weishaupt, »Der freie Zugang zum Wissen: Auf dem Weg, aber noch nicht am Ziel! Erste Ergebnisse einer Studie zur Akzeptanz von Open-Access-Zeitschriften«, in: *Forschung Aktuell* 08/2008.
- Fabian Wittreck, »Dritte Gewalt im Wandel – Veränderte Anforderungen an Legitimität und Effektivität?«, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDSRL)* 74 (2015), S. 115-167.
- Theo Zimmermann, *Praktischer Rechtsberater*, Gütersloh 1958.